

§ 1 Geltungsbereich

1. Titel der Veranstaltung

HUSUM WIND

2. Vermieter / Organisation

Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12 –18, 25813 Husum
(im Weiteren benannt als „MHC“)

3. Ort

Messegelände
Am Messeplatz 12 –18
25813 Husum

1.1 Diese Nutzungsbedingungen gelten bei einer veranstaltungsbegleitenden Überlassung von Konferenz- und Tagungsräumen auf dem Messegelände während der HUSUM WIND durch die MHC an den jeweiligen Nutzer. Nutzer im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts, welcher die oben genannten Räume und Flächen zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung der MHC zulässig.

1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Nutzers gelten nicht, wenn die MHC sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

2.1 Der Vertrag kommt durch ein Angebot des Nutzers und dessen Annahme durch die MHC zustande.

2.2 Die Bereitstellung eines Onlinebuchungssystems durch die MHC stellt lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Nutzer zu den vermerkten Konditionen dar. Das Angebot des Nutzers wird mit Absendung seiner Raumbuchung durch Anklicken des „Buchungs-Ikons“ erklärt. Der Zugang des Angebotes erfolgt mit Eingang der Bestellung auf demjenigen Server, auf dem die MHC die Buchungsanfragen hostet/hosten lässt.

2.3 Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Versendung einer Bestätigungsmail durch die MHC gegenüber dem Nutzer. Der Zugang der Annahme erfolgt mit Eingang der Mail auf dem Posteingangsserver (Emailserver), auf dem der Nutzer seine Emails hostet/hosten lässt.

2.4 Im Zuge einer erfolgreichen Buchung erhält der Nutzer eine Abfrage zur Konkretisierung seiner Vortragsslots, zu dessen ausgefüllter Rückgabe er sich mit Vertragsschluss verpflichtet. Erfolgt das Ausfüllen der Abfrage zum Vortragsslot erst nach dem 30.06.2025 wird eine Gebühr in Höhe von 95,00 Euro zzgl. MwSt. berechnet.

§ 3 Ansprechpartner

Der Nutzer hat der MHC vor der Veranstaltung einen Ansprechpartner zu benennen, welcher bei Bedarf vor Ort zu Organisationszwecken zur Verfügung steht.

§ 4 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

4.1 Mit Überlassung der Räume und Flächen können die MHC und der Nutzer die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Nutzer Mängel oder Beschädigungen fest, sind diese der MHC unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel

oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

4.2 Alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos und rückstandsfrei zu entfernen und die Räume / Flächen besenrein an die MHC zurückzugeben. Im Objekt verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden.

4.3 Die Überschreitung des gebuchten Slots wird mit einer Gebühr in Höhe von 100,00 Euro zzgl. MwSt. pro angefangenen 5 Minuten berechnet.

§ 5 Nutzungsentgelt

5.1 Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Raumüberlassungsvertrag oder aus einem diesem Vertrag beigefügten Kalkulation. Hinzu kommen die Entgelte für die erst am Vertragsende konkret ermittelbaren weiteren Leistungen sowie die ggf. nachträglich bestellten Zusatzleistungen. Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Nutzung mehr als vier Monate, ist MHC berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise nicht übersteigen.

5.3 Die vollständige Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung am Ende der Vertragslaufzeit auf Basis der erbrachten Leistungen. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

5.4 Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen auf das Konto von MHC zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist MHC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt MHC vorbehalten.

§ 6 Haftung des Nutzers

6.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung überlassenen Räumlichkeiten entstehen. Die MHC ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

6.2 Der Nutzer stellt die MHC von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern und Besuchern im Rahmen der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten zu vertreten sind.

6.3 Nutzer, die mit Zustimmung der MHC Anlagen, Einrichtungen oder Aufbauten in Räume einbringen oder auf Flächen aufbauen, übernehmen vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht von Beginn des Aufbaus bis zum vollständigen Abbau.

§ 7 Haftung der MHC

7.1 Die MHC überlässt dem Nutzer die Räume und Flächen in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Eine verschuldensunabhängige Haftung der MHC auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.

7.2 Die Haftung von MHC für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

7.3 Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die MHC die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

7.4 Die MHC übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Nutzer eingebrachten Gegenstände und Wertsachen, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

8.1 Die MHC ist berechtigt, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind, oder
- gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Nutzer verstoßen wird.

8.2 Macht die MHC von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 8.1 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die MHC muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 9 Ausfall, Stornierung, Absage von Veranstaltungen

9.1 Führt der Nutzer aus einem von der MHC nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Stornierungspauschale bezogen auf die vertraglich vereinbarten Entgelte zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Nutzer vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Stornierungspauschale beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 24 Wochen vor Nutzungsbeginn 30 %,
- bis 16 Monat vor Nutzungsbeginn 50 %,
- weniger als 16 Wochen vor Nutzungsbeginn 100 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen und Flächen. Die Stornierung bedarf der Textform.

9.2 Bereits entstandene Aufwendungen auf Seiten der MHC, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister, werden auf Nachweis im Einzelfall berechnet.

9.3 Ist der MHC ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der Stornierungspauschale den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Nutzer ersetzt zu verlangen. Dem Nutzer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Stornierungspauschale.

§ 10 Höhere Gewalt

10.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

10.2 Kann eine Überlassung der Räumlichkeiten infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht erfolgen, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Nutzungsüberlassung erzielt wird.

10.3 Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 10.2 bleibt der Nutzer zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der MHC, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

10.4 Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer bei einer Raumüberlassung liegen in der Risikosphäre des Nutzers.

§ 11 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung innerhalb des Messegeländes erfolgt durch den mit der MHC vertraglich verbundenen Gastronomiepartner. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Räumlichkeiten einzubringen, sofern die MHC hierzu nicht ausdrücklich die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgelts (Catering-Ablöse) und dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

§ 12 Datenverarbeitung, Datenschutz

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der zwischen Vertragsparteien übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu).

§ 13 Ausübung des Hausrechts

MHC und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Nutzer, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

§ 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Nutzer gegenüber MHC nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MHC anerkannt sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Husum. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Sofern der Nutzer Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Husum als Gerichtsstand vereinbart.

15.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.